

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Die „Gießener Familienblätter“ werden dem „Anzeiger“ viermal wöchentlich beigelegt, das „Kreisblatt für den Kreis Gießen“ zweimal wöchentlich. Die „Landwirtschaftlichen Zeitfragen“ erscheinen monatlich zweimal.

Gießener Anzeiger

General-Anzeiger für Oberhessen

Rotationsdruck und Verlag der Verlags-Universitäts- und Steindruckerei, R. Lange, Gießen.

Redaktion, Expedition und Druckerei: Schulstraße 7. Expedition und Verlag: Schulstraße 112. Tel.-Nr.: Anzeiger-Gießen.

Deutschlands Handelsbeziehungen zu Serbien.

Von Dr. phil. Paul Straumer, Danzig. (Teils. Hochschullehrer.)

Unter den Ländern, die die Reichsstatistik in der Abteilung „Spezialhandel mit den hauptsächlichsten Besatz- und Absatzgebieten unter Ausföhrung der wichtigsten Waren“ behandelt, erscheint Serbien mit einem Gesamtumsatz von 29,9 Mill. Mark an letzter Stelle. Nach vor ihm stehen von den Balkanländern Bulgarien mit 39,1 Mill. Mark und Griechenland mit 50,3 Mill. Mark. Es darf dabei natürlich nicht übersehen werden, daß ein großer Teil des serbischen Handels nicht unmittelbar statistisch erfaßbar ist, sondern vornehmlich in den 1,932 Milliarden Mark, die Ein- und Ausfuhr unseres Nachbar- und Bundeslandes Österreich-Ungarn ausmachen, enthalten sind. Der vorwiegend landwirtschaftliche Charakter des von der Warona durchgezogenen Grenzlandes zwischen Bosnien und der Walachei, das Serbien darstellt, kommt im statistischen Bild deutlich zum Ausdruck, nur ist das Bild insofern etwas verholten, als von der unmittelbaren Einfuhr Deutschlands, die 1913 10,5 Mill. Mark betrug, nicht ein Produkt der Viehzucht, des wichtigsten Zweiges serbischer Landwirtschaft und hier des Schweines, das man „das delige Tier“ der Serben nennen konnte, fehlt, sondern daß es die Weidwirtsch. ist, in deren Kultur Serbien seit jeher bekannt und die man entsprechend „die delige Pflanze“ der Serben nennen dürfte, die mit 2,5 Mill. Mark am stärksten an der Einfuhr aus Serbien beteiligt ist. Aus Weidwirtsch. hergestellter Haut kam für 300 000 Mark, aus Weizen, von dem im Jahre 1912 für nahezu 6 Mill. Mark bezogen, trat 1913 mit 1,1 Mill. Mark auf. Von Produkten der Schweinezucht konnten wir 1913 für 900 000 Mark Schweinefleisch, nicht unbedeutend für die serbische Volkswirtschaft die Federziehgarnung 1912 nahezu für 2,9 Mill. Mark, 1913 für 1,4 Mill. Mark, Eier und für 200 000 Mark geschlachtetes Federvieh auf. Als Viehzucht der Kallunwolle, auch der Serben, sind die Schafschafzucht allgemein bekannt. Wir bezogen 1913 an rohen, besaenen Lamm- und Schafschafzucht für 1 Mill. Mark. Auffallend ist es, daß Reis, der 1912 mit 1,8 Mill. Mark, 1911 sogar mit 6,9 Mill. Mark zu befragen war, 1913 in der Statistik gar nicht vorkommt. Gegenüber der ziemlich hohen Einfuhr von Weizen (1,1 Mill. Mark, 1912 5,9 Mill.) ist die von Roggen aus Serbien mit 200 000 Mark (1912) recht gering, was auf den fruchtbareren Boden der serbischen Weidwirtsch., soweit sie nicht wegen zu großer Gebirgigkeit den Ackerbau gar nicht ausführen, schließen läßt. Einen bemerkenswerten Teil, nahe 1,5 der Einfuhr aus Serbien macht rotes Kupfer mit 1,9 Mill. Mark (1912 2,2 Mill. Mark) aus. Von den 335 Mill. Mark, die Deutschland 1912 für Kupfer an das Ausland zahlen mußte, wovon die Bereinigten Staaten von Nordamerika 294 Mill. Mark erhielten, ist es freilich nur ein nicht kleiner Teil.

Föhrten wir 1913 für 10,5 Mill. Mark aus Serbien ein, so lieferten wir dafür im gleichen Jahre für 19,4 Mill. an Waren. Auch bei der Einfuhr ist sehr daran zu denken, daß von den Ausfuhrwerten nach anderen Ländern, namentlich nach Österreich, Teile auf Serbien entfallen, die in der Statistik nicht klar zur Veranschaulichung gelangten. Im vergangen Jahre war unsere Handelsbilanz zu Serbien eine stark aktive, d. h. Serbien bezog von uns mehr als wir von Serbien. Das Saldo zu unseren Gunsten betrug 8,9 Mill. Mark. In den beiden vorhergehenden Jahren war sie passiv, das Saldo zu Serbiens Gunsten war 1912 1,2 Mill. Mark, 1911 3,5 Mill., in den Jahren 1910 und 1909 bezogen wir sie wieder aktiv. 1910 lieferten wir mehr (17,9 Mill. Mark), 1911 (19,1 Mill. Mark) für 1,2 Mill. Mark, 1909 betrug unser Plus (Einfuhr 15,4 Mill., Ausfuhr 16,5 Mill. Mark) 1,1 Mill. Mark.

In unserer Ausfuhr nach Serbien, die wie gesagt 10,5 Mill. Mark betrug, waren der Industrieerzeugnisse des Landes einfließend, Industrieerzeugnisse mit 7,3 Mill. Mark am stärksten beteiligt. Unter den Waren, die die Statistik nennt (der Betrag wuchs zu diesem Zwecke 100 000 Mark erreichen) gehen Erzeugnisse der Maschinenindustrie mit 2,3 Mill. Mark voran. Obenan stehen davon Dampfmaschinen mit 1,2 Mill. Mark. Es folgen Eisenbahnwagen mit 0,4 Mill. Mark (es ist hier an sich ein Vorkäufers Finanzstrom „Sturmwind im Westen“ erinnernd, dessen Veld an unvollständigen serbischen Eisenbahnprojekten auszuwachen geht). Unsere Eisenindustrie lieferte 1913 für 800 000 Mark im Ganzen, davon waren für schmiedbares Eisen, aus Degerau, 0,6 Mill. Mark, Deisen, Kohren, Weiden und aus schmiedbarem Eisen, bearbeitet für 300 000 Mark. 1912 war sie Eisenindustrie im Ganzen mit 1,3 Mill. Mark vertreten,

wovon z. B. an eisernen Pföhlen, kleinen Messern, Scheren und Drahtströhen 400 000 Mark abgesetzt wurden. Von den Erzeugnissen der Maschinenindustrie müssen als interessante Auswüchse, welche Richtung die langsam einsetzende Industrieentwicklung des benachteiligten Landes einschlägt, noch genannt werden: Nähmaschinen mit Gehellen für 300 000 Mark (1912), Nähmaschinen mit 200 000 Mark (1912 600 000 Mark), sowie als besonders beachtlich Maschinen und Geräte der Zuckerindustrie mit 200 000 Mark (1912). Diese letzte Position verdient deshalb besondere Beachtung, weil auch sie ein Schrittschritt zu der Bekämpfung der deutschen Rübenzuckerindustrie und damit des Rübenzuckeranbaues durch ausländische Zuckerfabrikanten bedeutet, worauf Verfasser im Zusammenhang von Ausführungen über Handelsbau mehrfach hingewiesen hatte.

Die Textilindustrie, die 1912 mit 2,9 Mill. Mark voranzog, fuhr 1913 mit 1,8 Mill. Mark da. Von ihren Erzeugnissen wurden abgesetzt an Wollewaren, Kleiderstoffen usw. 0,7 Mill. Mark an Garnen aus Wolle usw. für den Einzelverkauf für 500 000 Mark, an Frauen- und Mädchenkleidern für 200 000 Mark, an baumwollenen Geweben u. s. g. gefärbt, gebleicht, buntgewebt für 400 000 Mark (1912 0,8 Mill. Mark). Der Textilindustrie sind Waren wie Federkissen mit Sohlen (200 000 Mark), Satteln und Tischdecken (500 000 Mark), sowie Ober- und Sohlleder (400 000 Mark) nahe zu stellen. Die unmittelbare Einfuhr der Chemischen Industrie erscheint in der Statistik mit 1,4 Mill. Mark. Es geht hieraus als besonders interessant Sprengpulver und Dynamit für 500 000 Mark, ferner Feuertrockenstoffe 200 000 Mark, verschiedene Vitriole (200 000 Mark) und endlich Arzneiwaren für 0,2 Mill. Mark. Bei aller Sympathie für unseren überreichen Bundesgenossen ist es doch zu beachten, daß von den Aufträgen für die Militärlieferungen nicht mehr zu uns gekommen ist. Um von den Ballanlieferungen, die namentlich auch nach Beendigung des jetzigen Krieges reichlich ergehen werden, mehr für die deutsche Industrie einzustehen, wurde eifrigerweise der „Deutsche Ballanverein“ gegründet, der insofern auch schon Erfolge zu verzeichnen hat, als ihn sowohl die Presse als auch die Regierungen der Ballanländer viel entgegenkommener gesiegt haben und sich eine ganze Anzahl von Ballanfirmen mit dem Ansehen an ihn wandten, Lieferungen für bestimmte Waren nachzusuchen. Dabei handelte es sich um Aufträge für Militärföhrer, Militärlieferungen, Motoren, Automaten, Karben, Papier, Druckmaschinen, Porzellan, ferner Einrichtungen für Feuerwerke, Fabriken und Dampfmaschinen. Wenn man bedenkt, welche schwere Schöpfung schon allein durch die politischen Benachteiligungen und Unzuverlässigkeiten, die von den Ballanländern, nicht zuletzt von Serbien, ausgingen, deutschen Handel und Wandel gesiegt worden sind, so ist der Wunsch, daß nach Beendigung der Streitigkeiten und Befestigung der Verhältnisse durch lohnende Aufträge, Entschädigungen und Gegenwerte geboten werden, sehr wohl gerechtfertigt und begründet.

Das Heilverfahren in der Angestelltenversicherung.

In der kurzen Zeit seit dem Inkrafttreten der Angestelltenversicherung haben sich die Fälle der Einleitung eines Heilverfahrens, das neben der Rentengewöhrung die bedeutendste und bis zum Ablauf der zehnjährigen Karenzzeit die einzige Gegenleistung der Reichsversicherungsanstalt an die Angestellten darstellt, bereits in einer Weise vermehrt, die mit Rücksicht auf die hierbei zu Tage tretenden Mißstände ernste Beachtung verdient. Nach den veröffentlichten statistischen Mitteilungen waren in den ersten drei Monaten des Bestehens der Angestelltenversicherung nicht weniger als 4027 Anträge auf Uebernahme des Heilverfahrens gestellt worden, und diese Zahl war in wachsendem Umfange bis zum 22. November v. J. auf 9058 gestiegen. Mit Rücksicht auf ein solches Anwachsen der Anträge hat die Reichsversicherungsanstalt vor einiger Zeit ein Rundschreiben an die Vertrauensmänner erlassen, in welchem von übertriebenen Ansprüchen gewarnt und zugleich darauf hingewiesen worden ist, daß der Zweck des Heilverfahrens und die Grundzüge für die Gewöhrung des letzteren vielfach verkannt würden.

Die Rechtslage in dieser Hinsicht ist folgende: Nach § 36 des Angestellten-Versicherungs-Gesetzes (AVG.) kann von der Reichsversicherungsanstalt ein Heilverfahren eingeleitet

werden: 1. um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines Versicherten abzumildern; 2. wenn zu erwarten ist, daß ein Heilverfahren einen Ruhegeldempfänger wieder berufsfähig macht. Der zweite Fall wird selten vorkommen, da der Ruhegeldempfänger in den meisten Fällen zur Ausübung seines Berufes dauernd unfähig ist oder das 65. Jahr erreicht hat. Es handelt sich somit wesentlich um die Einleitung des Heilverfahrens zwecks Abwendung der infolge einer Erkrankung drohenden Berufsunfähigkeit eines Versicherten.

Die Einleitung des Heilverfahrens erfolgt auf eigene Veranlassung der Reichsversicherungsanstalt oder auf Antrag des Versicherten. Eine Verpflichtung der Reichsversicherungsanstalt oder ein Rechtsanspruch des Versicherten auf die Einleitung des Verfahrens besteht nicht.

Während des Heilverfahrens erhalten gemäß § 38 AVG, die Angehörigen des Erkrankten, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, von der Reichsversicherungsanstalt ein Hausgeld im Betrage von täglich mindestens 1/100 des zuletzt gezahlten Monatsbeitrages. Dieses Hausgeld kommt in Fortfall, wenn der Angestellte von seinem Arbeitgeber Lohn oder Gehalt auf Grund eines Rechtsanspruches erhält. Ein derartiger Rechtsanspruch wird durch die Vorschriften des § 616 BGB., des § 63 BGB. und des § 133c BGB. gegeben. § 616 BGB. bestimmt allgemein:

„Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anordnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung auf einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zuzukommen.“

§ 63 BGB. bestimmt für Handlungsgehilfen und Lehrlinge:

„Wird der Handlungsgehilfe durch unvermeidlichen Unfall an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus. Der Handlungsgehilfe ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anordnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zuzukommen. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift widerspricht, ist nichtig.“

§ 133c BGB. bestimmt für die sonstigen gewerblichen Angestellten:

„Gegenüber den im § 133a bezeichneten Verlorren kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangt werden, wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Zeitverhinderung oder Abwesenheit an der Verrichtung der Dienste verhindert werden. In dem Fall zu 4. bleibt der Anspruch auf die vertraglich zugesagten Leistungen des Arbeitgebers für die Dauer von sechs Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch unvermeidlichen Unfall verhindert worden ist, jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Falle um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung oder Unfallversicherung zuzukommen.“

Ein wesentlicher Unterschied der Bestimmungen für Handlungsgehilfen und sonstige gewerbliche Angestellte besteht also nur in Bezug auf die Abrechnung der Krankenkassen und Versicherungsgelder, während gemeinsame Voraussetzungen des Anspruchs auf Gehalt und Unterhalt einer ungeschädigten Erkrankung ist. In einem solchen Falle besteht eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Gehaltszahlung ohne Rücksicht darauf, ob ein Heilverfahren eingeleitet ist oder nicht.

Die Anwendung des Heilverfahrens in der Angestelltenversicherung bedeutet somit de jure keine neue finanzielle Belastung des Unternehmens, da er nur in den Fällen zur Fortzahlung des Gehaltes verpflichtet ist, in denen er es auch ohne die Einleitung des Heilverfahrens sein würde. Trotzdem aber wird das Heilverfahren de facto doch zu einer, und zwar erheblichen finanziellen Mehrbelastung des Unternehmers föhren, weil das Aufheben der Fälle, in denen der Unternehmer nicht zur Gehalts-

Ueber den Wert des Radiums.

Bereits an früherer Stelle (S. 14 v. 30. Januar 1914) haben wir darauf hingewiesen, daß in der Röntgenröhre den Radiumpräparaten bald eine empfindliche Konkurrenz erwachsen dürfte, welche unter Umständen sogar dieselben völlig auszuscheiden könnte. Wir wollten uns nicht auf den Stundensatz Französischer (Beckers) stellen, welcher bei Gelegenheit einer Umfrage die Erklärung gab, daß ganze Kera der Röntgen- und Radiumstrahlen, wie so vieles in der Medizin, werde verschwinden, soweit es sich um deren therapeutische Anwendung handele, und der Straßburgerprose nur eine ganz eng begrenzte Berechtigung gibt.

Im allgemeinen ist wohl eine endgültige Stellungnahme zu dem Wert oder Untert der Röntgen- und Radiumtherapie bei Krebs usw. noch verfröht, wie verlagren noch nicht über Dauerheilung, denn eine lebenslange Heilung, welche sich über einen bis drei Jahre erstreckt, konnten wie bereits früher auf chirurgischem Wege erzielen, und bei dem heutigen hohen Standpunkte der Chirurgie kann man für einen solchen Erfolg der Operation eine ziemlich weitgehende Garantie leisten. Nun haben wir in den Röntgenstrahlen ein vorzügliches Heilmittel erhalten, welches uns wenigstens unter Umständen die Möglichkeit gibt, eine zunächst nicht operierbare Geschwulst in eine operierbare zu verwandeln, dadurch, daß die X-Strahlen die Krebszellen zur Einströmung und die Geschwulst so zur Schrumpfung bringen. Wie verhält es sich dagegen mit dem Radium, für welches im Verlauf des vorigen Jahres so sehr Stimmung gemacht wurde? Es ist ferner davon geworden, denn die Röntgenstrahlen hat nicht nur Röntgen (Waxburg) kommt in seinem Ueberblicksreferat (S. 14) zu dem Schluß: daß sein Grund vorliegt, den radioactiven Substanzen des Krebs zu räumen. Ströbel (Wandern) hat nun in seinen den Krebs erbracht, daß in den sogenannten äußeren Radiumstrahlen ein den Radium- und Radiumstrahlen bestehender Erfolg vorhanden ist. Mit dem Hoyerer Deute konstruierte Ströbel eine Röhre, mit der man ein Gemisch von äußeren Radiumstrahlen (entweder den primären und sekundären Strahlen des Radiums) sowie von Röntgenstrahlen (Gamma-Strahlen des Radiums) erzeugen kann. Diese Strahlen wirken auf Geschwulstgewebe ganz analog wie solche des Radiums und Radiumstrahlen. Es bedarf also nur einer verhältnismäßig einfachen Ergänzung des Röntgenstrahlengerätes, um die letzten anderen Präparate zu erzeugen.

Abgesehen von diesen Versuchen sind auch bereits andere Forscher zu ähnlichen Ergebnissen gekommen, und man kann wohl mit voller Berechtigung sagen, daß die Hochkonzentration des Radiums,

soweit es die Behandlung des Krebses betrifft, vorüber ist, wenigstens kommen nur noch Geschwulste an ganz wenigen, unseren sonstigen Heilmitteln unzugänglichen Stellen in Frage, und da fragt es sich noch, ob wir durch die Bestrahlung ins Ungewisse an unzugänglicher Stelle, wo wir den Erfolg unserer Behandlung nicht kontrollieren können, nicht unter Umständen mehr Unheil anrichten als Nutzen. Wie wir ferner dem Berliner Tageblatt vom 28. Juli entnehmen, konnte Geheimrat Dumm, der Direktor der Berliner Frauenklinik, in der Deutschen Gesellschaft bereits früher gemachte Angaben jetzt dahin bestätigen und erweitern, daß es ihm in Hälfte stark gelichteter und großer Massen harter Krebsgeschwulste gelang, bis zehn Zentimeter tief in das erkrankte Organ einzudringen, während die Radiumstrahlen nur wenige Millimeter einzudringen vermögen. Im allgemeinen neigt sich die Ansicht unserer maßgebenden Gelehrten der Röntgenbestrahlung unter Anwendung geeigneter Hilfsmittel, wie sie uns gerade die letzte Zeit brachte, zu.

Ob eine Heilung des Krebses überhaupt möglich, soviel die Pathologen sehr an, denn in den meisten Fällen, in welchen eine Heilung festgestellt wurde, lag pathologisch-anatomisch kein Krebs vor, und wurde ein solcher festgestellt, so vermochte man eben nur vorübergehende Besserung zu erzielen, was bei einer Erkrankung mit dem Krebs ja immerhin schon ein großer Erfolg sein kann. Der Berliner Pathologe von Dänemann hat in diesem Sinne „nach keine Heilung des Krebses beobachtet“. Was an Tiergeschwulsten erreicht ist, läßt sich nicht beim Menschen erzielen, weil Tier- und Menschenkrebs verschieden sind, und was beim Menschen beobachtet wurde, sind niemals Heilungen, meistens nur Erfolge von sehr kurzer Dauer. Wir haben also heute noch mehr wie früher das Recht, uns bei der Beschaffung von Radiumpräparaten abzuwenden zu verhalten. In kurzen werden die künstlich hochkonzentrierten Präparate des Radiums jedenfalls bedeutend sinken, und für die Zwecke unserer unmittelbaren Föhrung und für die zweckmäßige therapeutische Anwendung sind weitere in Frage kommenden Institute genügend versehen. Das was man im Anfang dachte, den praktischen Wert von den Bestrahlungen aus die Präparate in geeigneter Form zu möglichem Preise oder umsonst zur Verfügung zu stellen, hat sich bei der Verfallszeit des Radiums in unerfahrenen Händen als ganz unzulässig herausgestellt und wird auch unter den allernünftigsten Umständen stets unmöglich bleiben.

— Ein internationaler Musikwettbewerb wird von der Stadt Rantes zu Beginn des kommenden Jahres vorbereitet. Der Wettbewerb erstreckt sich auf Chorgesänge, also auf Gesangsvereine, und auf Pianovirtuosen und Bläservereine und ist von

der Stadtverwaltung mit sehr entschiedenen Briefen ausgestattet. Das städtische Parlament von Rantes hat bereits 30 000 Frs. bewilligt, die sowohl in Chorgesängen wie auch in Gesangsvereinen an die am Wettkampf teilnehmenden Vereine verteilt werden. Als Generalkommissar des Musikwettstreites wirkt M. Morrison, der Leiter des Choral Rantes, und Präsident der Federation musicale der Vereine und von Rantes.

— Wälder, die sich selbst entzündeten. Schon mehrfach ist von Reisenden die Behauptung aufgestellt worden, daß Wälder sich durch die Reibung der von Wind bewegten ausgetrockneten Äste von selbst entzünden können. Durch die fortwährende Reibung erhitze sich das Holz, und schließlich kommt der Augenblick, da eine kleine Flamme entzündet, und das trockene Holz Feuer fängt. Aus diesem Vorfall der Natur, so wurde oft vermutet, schloß die primitive Mensch den Gedanken, durch das Aneinanderreiben trockener Hölzer Feuer zu gewinnen. Allein fast alle Reisenden begnügten sich damit, die Wahrscheinlichkeit dieser selbsttätigen Entzündung von Waldbränden zu betonen, Augenzeugen eines solchen Vorganges fehlten. Darum ist die Beobachtung des Ingenieurs R. J. Gribbe, die im Geographical Journal veröffentlicht wird, von erhöhtem Interesse. Gribbe hatte monatelang auf einer etwa 200 Kilometer südlich von Hongkong liegenden kleinen Sandinsel zu arbeiten, die an Bergdörfern sehr reich ist und einen Wald aus einem Baum bis sechs Meter Höhe trägt. Die Bäume haben einen niedrigen Stamm, bereits in einer Höhe von dreißig Zentimetern zweigen sich die zahlreichen Äste ab und verfröhlen sich mit denen der Nachbarbäume. Im Verlaufe von drei Monaten erlebte der Ingenieur in diesem Wald verschiedene Waldbrände, die man anfangs auf die Unvorsichtigkeit und die Nachlässigkeit des chinesischen Personals zurückführte. Die Chinesen verteidigten sich und behaupteten, die Brände entstanden durch die Weiler der auf der Insel begrabenen Chinesen. Eines Tages aber konnte Gribbe beobachten, wie sich in seiner unmittelbaren Nähe ein Alt unter Umständen entzündete, die den Ingenieuren von der gleichzeitigen selbsttätigen Entzündung des Feuers überzeugten. Die Flamme leuchtete plötzlich auf, wüchse einige Augenblicke und erlosch dann. Als Gribbe den Ort untersuchte, fand er alle Spuren des vollkommenen Verbrennungsprozesses; gebraunt hatte offenbar eine sehr leichte isothermale Masse von trockenem Blätter. Weitere Beobachtungen zeigten nun, daß die Waldbrände in der Tat nur während der trockenen Jahreszeit und zwar ausschließlich an windigen Tagen entstehen. Es ist somit kaum zweifelhaft, daß der erste Punkt dieser Waldbrände durch die Reibung nebeneinander liegender trockener Äste entsteht, die von dem Winde bewegt und durch die Reibung erhitze werden.

